

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Berstellungen nehmen die Aussteller und für Aussteller die Poststellen entgegen. — Erhältlich werktäglich.

Stimmen - Anschlag Nr. 53.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto Amt Leipzig Nr. 1990

Nr. 220

Sonntag, den 20. September 1925

20. Jahrgang

### Kundgebung des Deutschen Lehrervereins gegen den Reichsschulgesetzentwurf.

Vom Leipziger Lehrerverein wird der Presse nachfolgende Kundgebung des Deutschen Lehrervereins zur Verfügung gestellt:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 148, Absatz 2 der Reichsverfassung und über die Errichtung von Religionsunterricht in den Volksschulen, der dem Reichskabinett bereits vorgelegen hat, ist in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Gegen diesen Entwurf erheben wir in allem Ernst und mit allem Nachdruck schon heute schärfsten Widerspruch.

Dieser Entwurf steht im schroffsten Gegensatz

zur Reichsverfassung.

Artikel 148 der Reichsverfassung verbreitert die organische Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens; der vorliegende Entwurf will nur den zweiten Abschnitt des Verfassungsatartels ohne jede Rücksicht auf das Ganze, in Widerspruch zu dem grundlegenden Absatz 1 gebracht werden. Die Reichsverfassung macht die Gemeinschaftsschule in Würdigung ihrer vollständigen Kraft zu Normalform und lädt als Abweichung von der Regel unter gewissen Bedingungen andere Schulformen zu; der Entwurf begünstigt die Bekennnisschule und die Weltanschauungsschule in einseitigster Weise und droht die vorhandenen Gemeinschaftsschulen zu belästigen. Die Reichsverfassung will durch den Begriff des geordneten Schulbetriebes verhindern, daß der Weg zur sozialen Einheitschule verhindert, das Schulwesen durch hemmungslose Errichtung nichtleistungsfähiger Schulen beeinträchtigt und eine Gliederung des Schulwesens nach der Verschiedenheit der Begabung nicht unmöglich gemacht wird; der Entwurf gibt dem Begriff „geordneter Schulbetrieb“ eine Deutung, durch die die deutsche Volksschule verschlungen und in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt wird, die für Länder und Gemeinden ganz unabsehbare Folgen hat.

Dieser Gesetzentwurf bedeutet das Ende der Staatschule.

Die geschichtliche Linie einer jahrhundertelangen Entwicklung, die den Staat zum Herrn und Träger seiner Schule gemacht hat, wird fächer unterbrochen: der Staat tritt nach diesem Entwurf wichtige Rechte seiner Schulhoheit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ab. Die Volksschule wird herausgerissen aus dem deutschen Bildungsbereich, sie ist nicht mehr

die allein dienende allgemeine Staatseinrichtung. Sie wird zum Gegenstand der Sonderwünsche, der Agitation, der Wahlen. Die Bekennnisschule wird durch den Entwurf völlig verfehllicht. Während die Reichsverfassung nur fordert, daß der Religionsunterricht mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erlebt wird, will der Entwurf, daß die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit von dem Geist des Bekennnisses getragen sein muß. Dadurch wird die Kirche — und in der Weltanschauungsschule deren Gemeinde — zur Herrin der Schule; dadurch werden viele Tausende deutscher Volksschulkinder, die aus räumlichen Gründen eine bekennnissfreie Schule besuchen müssen, in den vom Geist eines fremden Bekennnisses getränkten Unterricht hineingezwungen.

Dieser Entwurf vernichtet die Rechtlosigkeit des Lehrers.

Der Religions- bzw. der Weltanschauungsgemeinschaft wird das Aufsichtsrecht über die amtliche und außeramtliche Stellung des Lehrers gegeben; auf ihre Verlangen hin muß der Staat den Lehrer von der Bekennniss- (Weltanschauungs-)schule abberufen. Der Lehrer wird dadurch in seinem amtlichen wie in seinem privaten Leben der Kontrolle der Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) unterstellt; er ist in ständiger Gefahr, seine Stelle zu verlieren; die Sicherungen des staatlichen Disziplinarrechts gelten für ihn nicht mehr; so ist er rechtlos und schutzlos.

Die Tatsachen werden durch die „Begründung“ des Gesetzentwurfes grell beleuchtet; entweder werden hier über die Auswirkung des Gesetzes Behauptungen aufgestellt, die die wirtschaftlichen Zustände verschönern, oder es wird auf eine Begründung verzichtet mit dem Hinweis, daß die Schulgestaltung in diesem Sinne geboten erscheine.

Die Lehrerschaft wird ihre ganze Kraft einsetzen, um zu verhindern, daß dieser, die Volksschule und ihre Lehrer schwer schädigende Entwurf Gesetz wird; sie erwartet von den berufenen Vertretern der Reichsverfassung, den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage, daß sie diesem Entwurf ihre Zustimmung versagen.

### Die französischen Rheinlandmanöver.

Paris, 18. Sept. Die französischen Mandaréne, die im Rheinland stattfinden, haben nach den Berichten französischer Blätter mehr als 30 000 Soldaten zu einer Kriegsübung im besetzten Gebiet vereint. Unter dem Oberkommando des Generals Guillaumat wurde gestern die 47. Division aus der Gegend von Trier über die Eiser dirigiert. Der Verlegerstatter des „Journal“, der das französische Schauspiel beobachtet, schreibt, daß die gute Haltung der Truppen auf die deutsche Bevölkerung einen starken Eindruck mache. (1) Die Deutschen seien durch diese Vorführung militärischer Kräfte überrascht und hätten die Menge und die Ausbildung der Soldaten bewundert. Das französische Militär werde überall „sympathisch begrüßt“. (?) Dass dieser Mandatbericht in allen Punkten richtig ist, darf bezweifelt werden. Nach breitlichen Ausführungen aus dem besetzten Gebiet erscheint die „sympathische Begrüßung“ mehr als fraglich. Selbst dann, wenn Flurschäden, wie sie in jedem Manöver vorkommen, diesmal vermieden wurden, erscheint die französische Kriegsübung auf deutschem Gebiet als ein recht bedenkliches Experiment. Der Kriegsminister Painlevé sollte einmal darüber nachdenken, welchen Eindruck es auf die Franzosen gemacht haben würde, wenn in zellerer Zeit die deutsche militärische Übermacht so kriegerisch gegen Frankreich manifestiert hätte. Eine kluge Vorbereitung für die Verhandlungen über den Sicherheitspakt ist der Staat über die Tafel jedenfalls nicht.

### Der Triumph der deutschen Politik.

Unerhörliche Blätter veröffentlichten ein von dem englischen Funkdienst ausgesandtes Telegramm, das im wesentlichen folgende Gebankengänge wiedergibt:

Die Konferenz über den deutschen Sicherheitsvor- schlag bildet einen der größten Triumphe der deutschen Machtkriegsdiplomatie und einen persönlichen Triumph Stresemanns. Damit ist das erste Ziel der ganzen Stresemannschen „Friedensoffensive“ erreicht, mit Frankreich unter vier Augen auf der Grundlage der Gleichheit alle politischen Differenzen, die die beiden Länder

trennen, zu besprechen. Die kommende Konferenz bildet die erste Zusammenkunft französischer und deutscher Staatsmänner, deren zugegebener Wohl nicht die Bedeutung eines Krieges ist, sondern die der Verhinderung eines künftigen Krieges zwischen ihnen und zur Beseitigung des alten Hasses, der während Jahrhunderten ein Tunel über Europa verbreite, dienen soll. Was man vor einem Jahr noch für unmöglich hielt, ist jetzt die logische Folge des Dawes-Abkommen geworden, welches den skrupellosen Politikern die Waffe der Reparationen entwand.

### Der Papst und der Völkerbund.

Rom, 18. Sept. Die Nachricht des „Popolo d’Italia“, der Papst wolle antreten, daß er zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen werde, wird mit von erster vatikanischer Seite entschieden bestritten. Die Kurie habe niemals Schritte in obigem Sinne getan und sich nur ansonsten darauf beschränkt, in Fällen, wo die Lage der Katholiken gewisser Länder oder sonstige Umstände es erheischt (wie Wiederzulassung der deutschen Missionare nach den früheren deutschen Kolonien, Palästina-Projekt, endlich der Papstbrief anlässlich der Konferenz), den Vereyn Munitus mit dem Völkerbundsvorstand konferieren zu lassen.

### Neue deutsch-österreichische Handelsvertragsverhandlungen.

Wien, 18. Sept. Der österreichische Gesandte in Berlin, Dr. Frank, wird morgen hier eintreffen, um mit der Regierung wegen der bevorstehenden österreichischen Handelsvertragsverhandlungen Führung zu nehmen und Informationen einzuholen. Die Verhandlungen über ein Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Handelsvertrag werden Mitte nächsten Monats in Berlin beginnen. Dr. Frank kehrt übermorgen nach Berlin zurück und wird Anfang Oktober in den skandinavischen Hauptstädten, wo er ebenfalls als Gesandter der österreichischen Republik fungiert, sein Beglaubigungsschreiben überreichen. (Anmerkung des WTB: Wie wir erfahren, ist diese Nachricht den Tatsachen insofern voraus, als der Beginn der Verhandlungen für Oktober wohl in Aussicht genommen ist, ein bestimmter Termin für den Beginn jedoch noch nicht feststellt.)

### Widersinnigkeiten in der Aufwertung.

Von Dr. Küls, M. d. R.

Was alle einsichtigen Leute, die sich mit den Aufwertungsgefahren beschäftigen müssten, voraussehen, tritt jetzt in vollem Umfang ein: das Gesetz ist überreich an nicht zu Ende gedachten Gedanken. Über besser: die Parteien des Reichstages, die verantwortlich für diesen Gesetz firmierten, waren so fest auf das von Ihnen verdeckte Kompromiß eingeschworen, daß sie keinen Verunsicherungsgrund zugängig waren und lieber die auch ihnen klar erkennbaren praktischen Mängelkeiten in Kauf nahmen, als durch Änderungen der Kompromißvorschriften die enge Gemeinschaft zu gefährden, in der sie über die Able, aus unerfüllbaren Verpflichtungen im Wahlkampf sich ergebende Situation gemeinsam hinweg kommen wollten.

Zunächst zeigt sich jetzt, daß eine außerordentlich starke Zahl von Beamten durch die Bearbeitung der Aufwertungsgeschäfte in Unspruch genommen werden. Bei vorsichtiger Schätzung werden bei den Gemeindebehörden, den Gerichten und den staatlichen Amtsstellen schon jetzt im Vorbereitungstadium etwa 5000 Beamte in Aufwertungssachen tätig sein. Wenn dann erst die Flut der Aenderungen, der Prozesse, der Beschwerden, der Rechtsauskünfte über Einzelfälle kommen wird, dann wird man den finanziellen und leistungsmäßigen Verlauf ermessen können, der mit der Durchführung dieser Gesetze verbunden ist und staatliche wie gemeindliche Mittel in Summen verschlingt, die viel zweckmäßiger für eine bessere und einfacher konstruierte Aufwertung selbst verwendet werden würden.

Doch bei gesetzlichen Bestimmungen von der Art der Aufwertungsgesetze Unbilligkeiten mit in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Wenn der Gesetzgeber ein für Millionen von Fällen allgemein gültiges Rezept nicht gefunden hat, so kann man ihm daraus billigerweise keinen Vorwurf machen. Die besondere Häufigkeit aber von Unstimmigkeiten bei der Durchführung dieser Gesetze liegt in dem Umstande, daß von den drei an sich denkbaren Systemen der Aufwertung, der sozialen, der individuellen oder der schematischen, kein einheitliches System gewählt worden ist, sondern eine Kombination aller drei Systeme mit der Wirkung, daß die Schwächen aller drei Systeme sich nicht etwa ausgleichen, sondern besonders stark in die Erscheinung treten.

Einige besonders kraffe Beispiele vermeidbarer sozialer und wirtschaftlicher Ungereimtheiten sprechen eine deutliche Sprache.

Die Hypotheken werden im allgemeinen mit 25 % des Goldmarkbetrages aufgewertet. Der Grundstücks-eigentümer kann jedoch eine Herabsetzung der Aufwertung bis auf 15 v. H. verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabdingbar erscheint. Diese Bestimmung sieht auf den ersten Augenblick sehr brauchbar und sehr gerecht aus, führt aber bei ihrer praktischen Durchführung zu den bedenklichsten Folgen. Zunächst einmal werden natürlich die meisten Grundstücks-eigentümer versuchen, eine derartige Herabsetzung der Aufwertung zu erreichen. Das hat zur Folge, daß in Hunderttausenden von Fällen entsprechende Anträge bei der Aufwertungsstelle eingehen werden. Die Aufwertungsstellen muß in diesen Hunderttausenden von Fällen nunmehr einen Widerspruch in das Grundbuch eintragen und alle die Hunderttausende von Fällen müssen im weiteren Verlaufe individuell nachgeprüft und entschieden werden. Das ungeheure Maß von Arbeit, Zeit und Geld, was dadurch verbraucht wird, braucht nicht mehr erklärt zu werden. Über es möchte das alles noch angehen, wenn damit wirklich die Gerechtigkeit gesichert würde. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber so, daß damit nur neuen Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet werden. Die Rückzahlung der Hypotheken kann bekanntlich erst im Jahre 1932 oder bei besonderen Verhältnissen erst im Jahre 1938 verlangt werden. Nun werden sehr häufig die Dinge so liegen, daß im gegenwärtigen Augenblick der Eigentümer des Grundstücks sich schon mit Rücksicht auf die noch vorliegende geminderte Vertragsfähigkeit des Grundstücks selbst in einer Lage befindet, in der eine 20prozentige Aufwertung tatsächlich für ihn eine schwer zu tragende Last sein würde. Im Jahre 1932, wo die Hypothek fällig wird, werden aber ganz andere Vertragsbedingungen des Grundstücks vorliegen. Ebensso werden oft ganz andere sonstige Vertragsbedingungen für den Eigentümer gegeben sein, die dann im Moment der Rückzahlung 25 v. H. Aufwertung als keine unbillige Belastung mehr erscheinen lassen. Es ist weiter der Fall denkbar, daß der jetzt in bedrängter Lage lebende Grundstücksbesitzer die Herabsetzung der Hypothek auf 15 Prozent zugestellt